

4er-Fusion



Gelterfingen



Kirchdorf



Mühledorf



Noflen

Fusionsvertrag

zwischen den

Einwohnergemeinden

Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Allgemeines	3
2 Namen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen	4
3 Beschlussfassung über das Organisationreglement und das Fusions-reglement	4
4 Zeitpunkt des Zusammenschlusses, Vollzugs	4
5 Einsetzung der Organe und Organisation der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf inkl. Personal	5
6 Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte.....	7
7 Beschlussfassung über Jahresrechnung und Budget.....	7
8 Zuständigkeit und Vorgehen zur Bestimmung des Wappens der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf	7
9 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	8
10 Anhänge zum Fusionsvertrag:	9
10.1 Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen	9
10.2 Anhang 2: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragsschliessenden Gemeinden	10
10.2.1 Einwohnergemeinde Gelterfingen	10
10.2.2 Einwohnergemeinde Kirchdorf	11
10.2.3 Einwohnergemeinde Mühledorf	13
10.2.4 Einwohnergemeinde Noflen	14
10.2.5 Wasserversorgung Kirchdorf-Mühledorf-Noflen.....	15
10.3 Beilage 1: Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen	15

Die Einwohnergemeinden Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen schliessen gestützt auf

- Artikel 4e und Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes vom 16.3.1998 (GG) und in Anwendung von Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e GG in Verbindung mit Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)
- die Beschlüsse der Stimmberechtigten der vier Gemeinden vom 21. Mai 2017

den folgenden Fusionsvertrag ab:

1 Allgemeines

Zweck	Art. 1 Die Einwohnergemeinden Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen vereinbaren, dass sie sich zur neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf zusammenschliessen.
Inhalt des Vertrags	Art. 2 Dieser Vertrag regelt die Modalitäten und den Vollzug des Zusammenschlusses. Es werden namentlich geregelt: <ul style="list-style-type: none">a) der Name der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf,b) der Verlauf der neuen Gemeindegrenzen,c) die Beschlussfassung über das Organisationreglement und das Fusionsreglement,d) der Zeitpunkt des Zusammenschlusses,e) die Einsetzung der Organe und die Organisation der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf,f) das Personal der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf,g) die Zuständigkeit für die Fortführung der hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden,h) die Zuständigkeit für die Genehmigung der letzten Jahresrechnungen der vertragschliessenden Gemeinden und für das erste Budget der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf,i) die Zuständigkeit und das Vorgehen zur Bestimmung des Wappens der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf.
Treuepflicht	Art. 3 ¹ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen. ² Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich insbesondere, bei Veränderungen der Arbeitsverhältnisse Art. 13 hiernach zu beachten. ³ Sie informieren sich gegenseitig, bevor sie namentlich <ul style="list-style-type: none">a) neue Aufgaben übernehmen,b) Mitgliedschaften und Zusammenarbeitsverhältnisse ändern,c) erhebliche Investitionen tätigen. ⁴ Die Übernahme von neuen Aufgaben, welche in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen bedürfen der Zustimmung der anderen Gemeinden.

2 Namen und Gebiet der fusionierten Gemeinde sowie Verlauf der neuen Grenzen

Gemeindenamen	<p>Art. 4 ¹ Der Gemeindename nach dem Zusammenschluss lautet Kirchdorf.</p> <p>² Die Ortschaften tragen die bisherigen Namen Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen.</p> <p>³ Für die Beschriftung der Strassenschilder gemäss Strassenverkehrsrecht gelten die bisher verwendeten Namen.</p>
Gebiet	<p>Art. 5 Die neue Einwohnergemeinde Kirchdorf umfasst das Gebiet und die Bevölkerung der bisherigen Einwohnergemeinden Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen.</p>
Grenzen	<p>Art. 6 ¹ Die bisherigen nicht gemeinsamen Grenzen bilden die neuen Grenzen der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf.</p> <p>² Der Grenzverlauf ist im Anhang 1 kartografisch dargestellt.</p>

3 Beschlussfassung über das Organisationsreglement und das Fusionsreglement

Vorgehen	<p>Art. 7 ¹ Der vorliegende Fusionsvertrag, das Fusionsreglement und das Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf werden den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden zusammen zur Abstimmung unterbreitet.</p> <p>² Wird das neue Organisationsreglement nicht von allen Gemeinden angenommen, unterbreiten die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden den Stimmberechtigten vor dem Fusionszeitpunkt ein überarbeitetes Reglement. Wird dieses nicht angenommen kommt Art. 4g Abs. 2 GG zur Anwendung.</p>
----------	--

4 Zeitpunkt des Zusammenschlusses, Vollzugs

Zeitpunkt und Wirkung des Zusammenschlusses	<p>Art. 8 ¹ Der Zusammenschluss der Einwohnergemeinden Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen erfolgt auf den 01. Januar 2018. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern.</p> <p>² Auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses tritt die neue Einwohnergemeinde Kirchdorf die Rechtsnachfolge der vertragschliessenden Gemeinden an (Gesamtnachfolge).</p> <p>³ Ab dem rechtskräftigen Zusammenschluss haftet die neue Einwohnergemeinde Kirchdorf gegenüber Dritten für die von den vertragschliessenden Einwohnergemeinden eingegangenen Verpflichtungen.</p>
Vollzug	<p>Art. 9 ¹ Die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden sorgen in der Zeit bis zum 31. Dezember 2017 für den Vollzug des vorliegenden Vertrages.</p>

² Sie sind insbesondere für die Einhaltung der vereinbarten Fristen verantwortlich und sorgen für die sachgerechte Information der Öffentlichkeit.

³ Nach dem 1. Januar 2018 obliegt diese Aufgabe dem Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf.

Ausgaben im Zusammenhang mit der Fusion

Art. 10 ¹ Um für die Umsetzung des vorliegenden Vertrages erforderliche bzw. sinnvolle Ausgaben tätigen zu können, beantragt der Gemeinderat von Kirchdorf den Stimmberechtigten von Kirchdorf an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2017 einen Rahmenkredit von Fr. 390'000.-. Der Gemeinderat von Kirchdorf beschliesst die Einzelvorhaben auf Antrag der Projektsteuerung.

² Sollte die Fusion infolge der Verweigerung der Genehmigung des vorliegenden Fusionsvertrags durch den Kanton Bern oder aus anderen rechtlichen Gründen nicht zustande kommen, werden die gestützt auf den Rahmenkredit getätigten Ausgaben nach Einwohnerzahl auf die vertragschliessenden Gemeinden aufgeteilt.

³ Ab dem 1. Januar 2018 beschliesst der Gemeinderat der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf die Einzelvorhaben.

5 Einsetzung der Organe und Organisation der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf inkl. Personal

Organisation

Art. 11 Die Organe und die Organisation der neuen Einwohnergemeinde richten sich nach dem neuen Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Kirchdorf.

Organe

Art. 12 ¹ Die Amtsdauer der Organe der vertragschliessenden Gemeinden endet mit der Bestellung der Organe der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf gemäss den Bestimmungen im Organisationsreglement der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf.

² Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch das zuständige Organ werden nach Massgabe des Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf auf den Zeitpunkt des Zusammenschlusses (Art. 9) gewählt:

- a die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf,
- b die Mitglieder des Gemeinderats der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf,
- c das Rechnungsprüfungsorgan.

³ Für die Wahlen nach Absatz 2 Bst. a, b und c bilden die vertragschliessenden Gemeinden einen Wahlkreis. Wählbar und wahlberechtigt sind die in den vertragschliessenden Gemeinden stimmberechtigten Personen. Für die erste Legislatur der neuen Gemeinde Kirchdorf ist jeder der bisherigen Gemeinden ein Sitz garantiert. Die Aufgaben des Abstimmungsausschusses werden entsprechend den organisationsrechtlichen Grundlagen der bisherigen Einwohnergemeinde Kirchdorf durch den Abstimmungsausschuss der bisherigen Gemeinde Kirchdorf wahrgenommen.

⁴ Die Wahl des Rechnungsprüfungsorgans findet an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung der vier bisherigen Gemeinden am 09. November 2017 statt.

⁵ Die übrigen Organe der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf werden nach dem rechtskräftigen Zusammenschluss nach Massgabe des Organisationsreglements der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf gewählt. Vorbehalten bleibt Art. 13, welcher namentlich die Übernahme des Personals mit Organfunktion in die neue Einwohnergemeinde Kirchdorf regelt.

Personal

Art. 13 ¹ Die vier Gemeindepräsidenten der vertragschliessenden Gemeinden und der Fusionsprojektleiter bilden den Ausschuss Stellenbesetzung. Der Fusionsprojektleiter hat kein Stimmrecht im Ausschuss.

² Der Ausschuss Stellenbesetzung hat die folgenden Aufgaben:

- Er entwirft einen Stellenplan für die neue Gemeinde Kirchdorf auf Antrag der Projektsteuerung.
- Er führt mit den Mitarbeitenden der vertragschliessenden Gemeinden Gespräche und klärt deren Bedürfnisse und Eignungen hinsichtlich der in der neuen Gemeinde Kirchdorf vorgesehenen Stellen (Stellenplan) ab.
- Er schreibt, soweit erforderlich, Stellen aus.
- Er führt, soweit erforderlich, Anstellungsgespräche durch.
- Er schlägt geeignete Personen für die zu besetzenden Stellen zu Händen der vertragschliessenden Gemeinden vor.

³ Der Ausschuss Stellenbesetzung hat keine Entscheidbefugnisse im Sinne der Gemeindegesetzgebung. Seine Vorschläge sind aber nach Abs. 8 und 9 hiernach vertragsrechtlich bindend.

⁴ Die Angestellten der vertragschliessenden Gemeinden haben bei gegebener Eignung Vorrang vor Dritten. Eine öffentliche Ausschreibung von Stellen ist nur vorgesehen, wenn für eine Stelle mangels Eignung keine Mitarbeiterin bzw. kein Mitarbeiter der vertragschliessenden Gemeinden in Frage kommt.

⁵ Dem Vorschlag für die Besetzung einer Stelle müssen mindestens drei Gemeindepräsidenten zustimmen.

⁶ Die Weiterbeschäftigung von Angestellten der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt entsprechend den bisherigen Bedingungen (inkl. Lohn). Der Gemeinderat der neuen Gemeinde Kirchdorf entscheidet über Anpassungen aufgrund des dann zumal geltenden Personalreglements.

⁷ Arbeitsverhältnisse mit bisherigen Angestellten werden – soweit erforderlich – an die personalrechtlichen Rechtsgrundlagen der neuen Gemeinde Kirchdorf angepasst. Zuständig ist der Gemeinderat der neuen Gemeinde Kirchdorf.

⁸ Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, Angestellten, welche vom Ausschuss Stellenbesetzung für keine Stelle in der neuen Gemeinde Kirchdorf vorgeschlagen werden, unter Einhaltung der Kündigungsfristen auf den 31. Dezember 2017 zu kündigen.

⁹ Die bisherige Gemeinde Kirchdorf verpflichtet sich, mit Dritten, welche vom Ausschuss Stellenbesetzung für eine Stelle in der neuen Gemeinde Kirchdorf vorgeschlagen werden, einen Anstellungsvertrag abzuschliessen.

¹⁰ Lohnanpassungen der bisherigen Angestellten auf den 1. Januar 2018 (Anrechnung von Gehaltsstufen bzw. Teuerungsausgleich) bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates der neuen Gemeinde Kirchdorf.

6 Zuständigkeit zur Fortführung der hängigen Geschäfte

Hängige Geschäfte **Art. 14** Die neue Einwohnergemeinde Kirchdorf führt die im Zeitpunkt des Zusammenschlusses hängigen Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

7 Beschlussfassung über Jahresrechnung und Budget

Genehmigung der letzten Rechnung **Art. 15** ¹ Die Prüfung der Jahresrechnungen 2017 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch das neugewählte Rechnungsprüfungsorgan der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf.

² Die Genehmigung der Jahresrechnungen 2017 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt nach dem Zusammenschluss durch das zuständige Organ der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf.

Budget **Art. 16** ¹ Das Budget der Erfolgsrechnung für das Jahr 2018 sowie der Finanzplan für die Jahre 2018 - 2023 werden durch die Gemeinderäte der vertragschliessenden Gemeinden gemeinsam vorbereitet.

² Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen beschliessen vor der Fusion gemeinsam das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern für das Jahr 2018 nach den Bestimmungen des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Kirchdorf.

8 Zuständigkeit und Vorgehen zur Bestimmung des Wappens der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf

Art. 17 ¹ Nach der Genehmigung des vorliegenden Vertrags durch das zuständige Organ wird den Stimmberechtigten der vertragschliessenden Gemeinden vor dem Zusammenschluss ein neues Wappen der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf zur Beschlussfassung unterbreitet. Das Verfahren richtet sich nach Massgabe des Organisationsreglementes der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf.

² Wird das beantragte Wappen nicht angenommen, wird es vom zuständigen Organ der neuen Einwohnergemeinde Kirchdorf nach dem Fusionszeitpunkt bestimmt.

9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zustandekommen **Art. 18** Dieser Vertrag kommt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Gelterfingen, Kirchdorf, Mühledorf und Noflen und anschliessender Unterzeichnung zustande. Vorbehalten bleibt Art. 19 hiernach.

Eintritt der Rechtswirkungen **Art. 19**¹ Dieser Vertrag tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ des Kantons Bern in Kraft.

² Die aus diesem Vertrag folgenden Rechtspflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden sind bereits mit dessen Annahme durch die Stimmberechtigten verbindlich.

Anhänge und Beilagen **Art. 20** Die folgenden Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags:

1. Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen,
2. Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragschliessenden Gemeinden.

Die folgenden Unterlagen sind Beilagen des vorliegenden Vertrags:

- Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen (Beilage 1)

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Gelterfingen am 21. Mai 2017

Namens der Einwohnergemeinde Gelterfingen

Der Präsident: Die Sekretärin:

D. Hublard S. Ogi

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Kirchdorf am 21. Mai 2017

Namens der Einwohnergemeinde Kirchdorf

Der Präsident: Die Sekretärin:

P. Messerli M. Hofer

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Mühledorf am 21. Mai 2017

Namens der Einwohnergemeinde Mühledorf

Der Präsident: Die Sekretärin:

E. von Graffenried U. Rubin

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Noflen am 21. Mai 2017

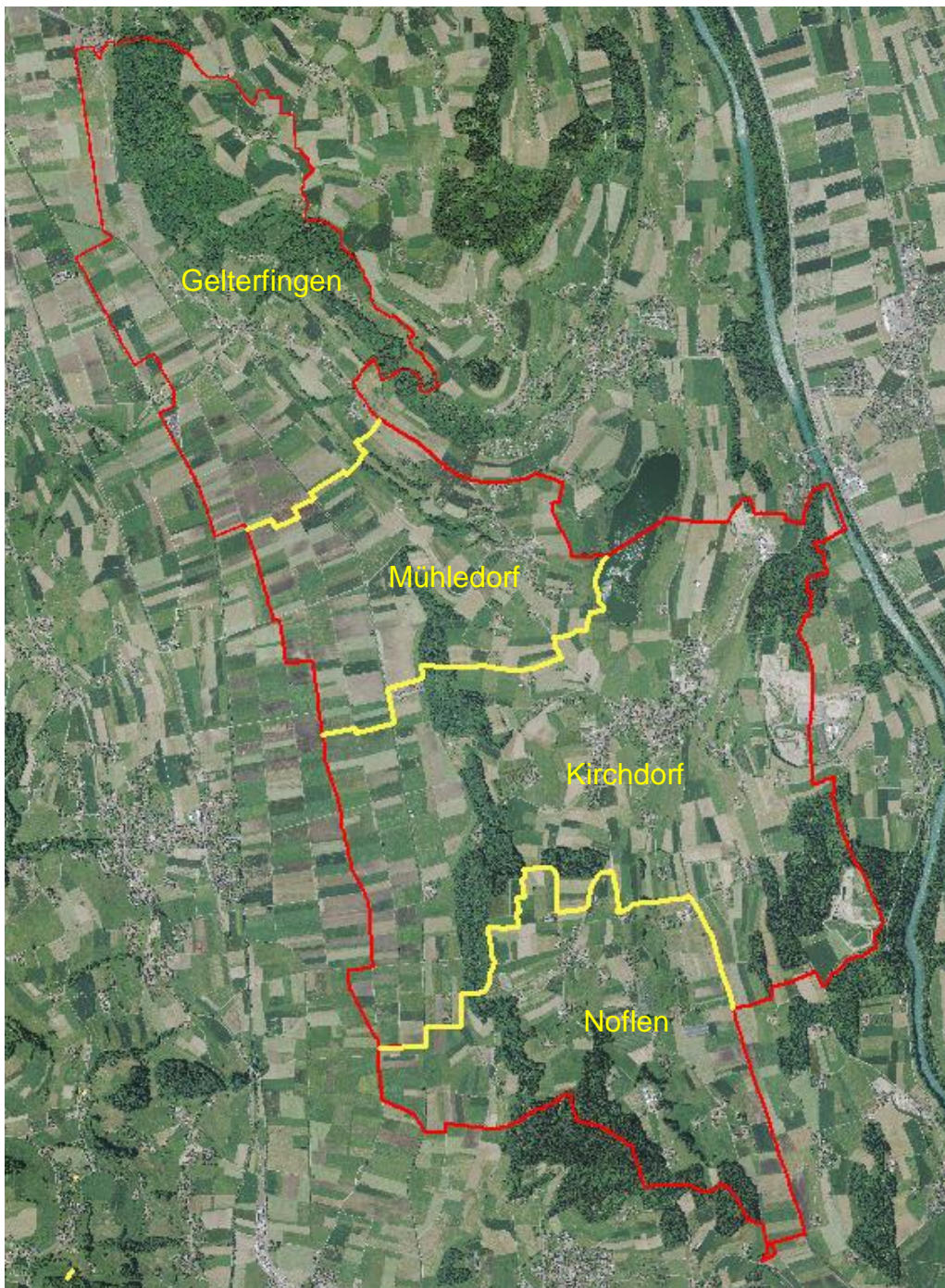
Namens der Einwohnergemeinde Noflen


Der Präsident: Der Sekretär:

M. Meier P. Bühler

10 Anhänge zum Fusionsvertrag:

10.1 Anhang 1: Kartografische Darstellung der neuen Gemeindegrenzen



 Neue Gemeindegrenze

10.2 Anhang 2: Inventar der vom Zusammenschluss betroffenen Grundstücke der vertragsschliessenden Gemeinden

10.2.1 Einwohnergemeinde Gelterfingen

Verwaltungsvermögen

Parz. - Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
4	Schürmatt	Land ohne Schützenhaus	1'383	480	Baurecht für Schützenhaus Nr. 3
5	Stutz 39	Schul- gemeindehaus	3'839	649'480	Quellenrecht Abwasserleitung
7	Schlatt Eggenhorn Kramburg	Strasse	18'020	0	Brunnleitung Durchleitungsrecht
8	Allmid	Land	702	160	--
9	Allmid/Dorf	Strasse	4'303	0	Brunnleitung Kabelleitung
11	Allmid/Bleumatt/Bünde/Dorf/Schufle/Säilere	Strasse	4'805	0	Öfftl. Waldweg
13	Allmid	Strasse	2'310	0	Kabelleitung
15/16	Kramburgerwald	Wald	36'361	9'020	Öfftl. Wegrecht Winter-Holzwegrecht Holzfahr-Wegrecht Wegrecht
17	Heitern	Strasse	731	0	Quellendurchleitung
228	Holewichel	Baurecht Scheibenstand	0	5'500	--
506	Heitern	Acker / Land	393	110	--
524	Dorf	Feuerwehrmagazin	1'046	192'500	Elektrische Anlage Elektrische Kabelleitung
568	Houene	Strasse	214	0	Fuss- und Winterfahrwegrecht Wegrecht Wasserleitung Meteorwasserleitung Überbaurecht für Stützmauer (unterirdisch)

10.2.2 Einwohnergemeinde Kirchdorf

Verwaltungsvermögen

Parz. - Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
1	Seegasse/ Hinderi Zelg/ Seehus/Winkel	Strasse	6'828	0	--
6	Seegasse	Aufbahrungshalle	2'188	375'700	Wasserleitung Bauverbot Benützungsrecht des Raumes
7+ 656	Winkel	Friedhof und Erweite- rungspar-zelle	2'929	15'310	--
18	Steigholz	Unüberbautes Land	954	190	Wegrecht
19	Steigholz- strasse/Moos/ Stigholz/Taan- zälg/Türliacher	Strasse	16'80 7	0	Kabelleitung
20	Gestele	Strasse	838	0	--
21	Stigholz	Quellenrecht	0	0	Wasserbezugsrecht
23	Beu- de/Büünde/Wink el	Strasse	906	0	--
24	Pfrundgut	Quellenrecht	0	0	Brunnleitung
25	Zelg/Büünde/ Seehus	Strasse	2'623	0	--
26	Weiermatt/ Bergacher/	Strasse	3'034	0	Kiesabbaurecht
27	Büttstei	Quellenrecht	0	0	Brunnleitungen
28	Ried/Stöckli	Strasse	682	0	--
31	Dorfstrasse 19	Dorfträff	1'938	1'641'90 0	Unterstand Gewerbebeschränkung Überbauungsrecht
33	Thalgut	Unüberbautes Land	398	0	--
34	Dorfstrasse 35	Waaghaus	5'037	1'200	--
37	Sarren/Stigholz	Strasse	3'265	0	--
38	Halte	Baurecht	0	0	Abwasserleitung Durchgangs- und Durch- fahrtsrecht
40	Winkel	Befestigte Fläche	92	0	--
202	Lohnstorf- strasse/Stigholz	Strasse	2'589	0	--
355	Kirchgasse 2	Gemeindehaus	549	289'300	Abwasserleitung Gewerbebeschränkung

658	Seegasse	Viehschauplatz	2'977	248'000	Wasserleitung
676	Lohnstorf- strasse/Hagi	Strasse	2'662	0	Kabelleitung
692	Schafraim/ Stöckliwald	Strasse	1'274	0	--
729	Zelg 1 + 1a	Schulhaus und Turn- halle	11'32 5	6'160'17 0	Kabelverteilkabine
831	Hofure/Stöckere	Strasse	1'381	0	--
832	Hofacker/Lehn- hubel/Langete/ Lehn	Strasse	1'918	0	Quellenrecht
833	Lehn	Strasse	2'655	0	--
892	Insel/Limpach- weg/Grossmatt/ Hell/Isel/Lim- pachmoos/ Stockerena- cher/Stöckliwald / Ussers Schlössli	Strasse	9'791	0	--
872	Grossmatt/Isel	Platz	6'412	0	Benützungsrecht Auto- unterstand mit Erstel- lungspflicht Benützungsrecht Vor- platz mit Erstellungs- pflicht Wendeplatz mit Erstel- lungspflicht Fusswegrecht mit Erstel- lungspflicht
894	Isel/Limpach- moos	Humusierte Fläche	4'426	0	--
895	Limpachmoos	Humusierte Fläche	1'556	0	--
896	Isel	Strasse	369	0	--
897	Limpachmoos	Strasse	897	0	--

10.2.3 Einwohnergemeinde Mühledorf

Finanzvermögen

Parz.-Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
11	Löölimatte	Land	2'926	1'120	Pachtvertrag Elektrische Kabelleitung
17	Inneri Allmend	Land	4'136	1'640	Pachtvertrag
156	Müliacher	Land	495	9'500	Pachtvertrag Quellenrecht Werkleitungen II

Verwaltungsvermögen

Parz.-Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
5	Dorf 16	Schulhaus	3'510	961'100	Quellendurchleitung Quellenrecht Abwasserbezugsrecht Hydrantenstock Baurecht bis 31.12.36 Werkleitungen II Regenwasserkanal Misch- und Schmutzwasserkanal
7	Büel	Wald	1'833	440	Bauverbot Wegrecht Abwasserleitung
9	Büel	Befestigte Fläche	93	0	--
14	Stigholz	Wald, humusierte Fläche	1'089	260	Öfftl. Wegrecht Quellenrecht Wasserleitung
15	Stockmatt/ Wegacher	Strasse	1258	0	--
16	Friesgrabe/ Grossmatt	Strasse	1341	0	--
30	Leimere/ Stockmatt	Strasse	564	0	--
131	Büelmatt	Strasse	37	0	--
140	Büel	Strasse	860	0	--
168	Eichhof/ Filgesse/Mur gge	Strasse	1394	0	--
172	Grammoos	Strasse	1888	0	--
173	Löölimatte	Strasse	522	0	(L) Elektrische Kabelleitung, übertragbar

10.2.4 Einwohnergemeinde Noflen

Finanzvermögen

Parz.-Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
3	Berg	Unüberbautes Grundstück	9'616	3'500	Wegrecht Wasserleitung
6	Beim Schulhaus 116a	Spritzenhaus/Magazin	1'967	1'370	Brunnleitung Elektrische Kabelleitung

Verwaltungsvermögen

Parz.-Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
2	Moosgasse	Strasse	1'850	0	Brunnleitung Wasserableitung
5	Stoffelsrütti u. Höhe	Strasse	9'555	0	Brunnleitungen Abwasserleitung Abwasserbezugsrecht Elektrische Kabelleitung Autounterstand und Vorplatz mit Näherbaurecht Näherbaurecht für Hauptgebäude Nr. 15
200	Oberdörfli	Quellenrecht	0	0	Brunnenplatzrecht
313	Moos	Strasse	4'290	0	Quellendurchleitung Hochspannungsleitung (übertragbar)
351	Stoffelsrütistrasse	Strasse	5'630	0	Quellendurchleitung
381	Oberi Allmid	Platz / Umschwung	313	0	Abwasserleitung
396	Hubholz	Strasse	2'738	0	Brunnleitung Wasserableitung
397	Kellerholz	Strasse	222	0	Brunnleitung Abwasserleitung Abwasserbezugsrecht Elektrische Kabelleitung
399	Beim Schulhaus 15 A	Mehrzweckgebäude	1'826	798'000	Wegrecht Abwasserleitung Heizleitung Autounterstand und Vorplatz mit Näherbaurecht Grenzbaurecht

10.2.5 Wasserversorgung Kirchdorf-Mühledorf-Noflen

Verwaltungsvermögen

Parz.-Nr.	Lage	Art	Halt m ²	amtl. Wert CHF	Dienstbarkeiten / Lasten
345	Noflen, Thurnenmoos 77	Station	129	16'600	Wegrecht Überlauf- und Entleerungsleitungen
346	Noflen, Hinteracker-Hubel	Reservoir	598	60'800	Wegrecht Überlauf- und Entleerungsrecht
112	Gerzensee Obere Kirchenzelg	Unterirdisches Gebäude	679	62'200	Fusswegrecht Brunnleitung
113	Brunnacker/Eichmatt/Kohlacker/ Nessler/Schlatt/Schlattmatte/ Schwendimatte/ Zelgli	Selbständiges und dauerndes Recht (Quellenrecht)	0	32'700	Wasserbezugsrecht für 10 ml Wasserbezugsrecht für 5 ml Brunnleitung Wasserbezugsrecht für 2 ml Brunnstubenrecht

10.3 Beilage 1: Inventar der Mitgliedschaften der vertragschliessenden Gemeinden in Gemeindeverbänden und anderen öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Institutionen

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Bemerkungen (Kündigungsfristen)	Gelterfingen	Kirchdorf	Mühledorf	Noflen
Gemeindeverbände							
ARA Region Gürbetal (ARAG)	Abwasserreinigung	Gemeindeverband	Austritt auf Ende Kalenderjahr Kündigungsfrist 3 Jahre; nur möglich wenn dies das Fortführen des Verbandes nicht übermässig erschwert.	X		X	
Regionales Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz Bern-Mittelland (RK BBM)	Betrieb eines Zivilschutz-Ausbildungszentrums;	Verbandsmitglied	Austritt auf Ende Kalenderjahr Kündigungsfrist 2 Jahre	X	X	X	X
Regionalkonferenz Bern-Mittelland	Wirkungsvolle Erfüllung der Aufgaben der beteiligten Gemeinden	Verbandsmitglied	Kein Austritt möglich	X	X	X	X
Sekundarstufe 1 Wichtrach	Der Verband führt die Sekundarschulen der Verbandsgemeinden	Verbandsmitglied	Kündigung auf Ende Schuljahr Kündigungsfrist 2 Jahre.		X	X	X
Wasserbauverband untere Gürbe und Müsche	Erfüllt Wasserbaupflicht an Gürbe und Müsche	Verbandsmitglied	Austritt gestützt auf GG möglich Auflösung durch Beschluss Verbandsgemeinden	X	X	X	X
Wasserversorgung Kirchdorf-Mühledorf-Noflen (WV KMN)	Versorgung der Verbandsgemeinden mit Trink-, Brauch- und Löschwasser	Verbandsmitglied/Gemeindeverband	Für die Vereinsauflösung bedarf es der Zustimmung von ¾ der Vereinsmitglieder		X	X	X

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Bemerkungen (Kündigungsfristen)	Gelterfingen	Kirchdorf	Mühledorf	Noflen
Sitzgemeinden							
ARA Region Münsingen	Abwasserreinigung	Anschluss-gemeinde	Eine Auflösung des Vertrages ist nur unter Zustimmung aller angeschlossenen Gemeinden möglich.		X		X
	Gemeinsamer Betrieb, Ausbau, Unterhalt und Finanzierung der ARA		5 Jahre per 31.12.2021 = 31.12.2016		X		X
Friedhof Sitzgemeinde Kirchdorf	Benutzung Friedhof und zugehörige Anlagen (EW Gemeinden Kirchdorf, Gelterfingen, Jaberg, Mühledorf und Noflen)	Anschluss-gemeinde	Kündigung auf Ende Jahr Kündigungsfrist 2 Jahre	X	X	X	X
	Benützung des Friedhofes der Gemeinde Kirchdorf und der zugehörigen Anlagen	Vertrag	2 Jahre, per 31.12 = 31.12.2016				
Feuerwehr Region Gerzensee Sitzgemeinde Kirchdorf	Feuerwehr (Gemeinden Gerzensee, Kirchdorf, Mühledorf, Noflen)	Anschluss-gemeinde (Vertrag über den Zusammenschluss im Bereich der Feuerwehren)	3 Jahre auf Ende Jahr, erstmals nach 5 Jahren Vertragsabschluss war 2012 = 31.12.2016 auf 31.12.2016		X	X	X
Feuerwehr Toffen, Gelterfingen, Kaufdorf (TOGEKA) Sitzgemeinde Toffen	Feuerwehr	Anschluss-gemeinde (Zusammenarbeitsvertrag)	Kündigung auf Ende Kalenderjahr Kündigungsfrist 3 Jahre, erstmals per 31.12.2017	X			
Gemeinde Kirchdorf	Einleitung Abwasser in Kanalisation Kirchdorf	Vertrag	Unbefristete Berechtigung		X		X
Kinder- und Jugendarbeit Sitzgemeinde Münsingen	Mitwirkung bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit OKJA	Anschluss-Gemeinde	Vertrag ab 01.01.2014 Kündigungsfrist 2 Monate auf Ende Schuljahr, erstmals 31.07.2019		X	X	
	Verein Kinder- und Jugendarbeit Aaretal VKJA	Zusammenarbeitsvertrag offene Kinder und Jugendarbeit	12 Monate per 31.12.2020		X	X	
Regionale offene Kinder- und Jugendarbeit Riggisberg	Jugendarbeit		9 Monate auf Ende Jahr = 31.03.2017	X			
Regionaler Sozialdienst Wichtrach und Umgebung (RSD) Sitzgemeinde Wichtrach	Führung Regionaler Sozialdienst Übertragung Alimenterhilfe	Anschluss-Gemeinde	Kündigung per Ende Jahr Kündigungsfrist 12 Monate		X	X	X
	Regionaler Sozialdienst Wichtrach: Gemeinden Jaberg, Kiesen, Kirchdorf, Mühledorf, Noflen, Oppligen, Rubigen, Tägertschi und Wichtrach	Leistungsvertrag Übertragung Gemeindefaufgaben der öffentlichen Sozialhilfe	12 Monate per 31.12.2016		X	X	X
Regionaler Sozialdienst Belp Sitzgemeinde Belp	Führung Regionaler Sozialdienst Übertragung Alimenterhilfe	Anschluss-Gemeinde	Kündigung per Ende Jahr Kündigungsfrist 12 Monate	X			
Schule Region Gerzensee Sitzgemeinde Gerzensee	Führen und Organisation Schule Region Gerzensee	Anschluss-Gemeinde	Kündigungsfrist 2 Monate auf Ende Schuljahr, erstmals 31.07.2019		X	X	X

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Bemerkungen (Kündigungsfristen)	Gelterfingen	Kirchdorf	Mühledorf	Noflen
		Zusammenarbeitsvertrag Führung + Organisation Schule Region Gerzensee	Erstmals auf Ende Schuljahr 2018/19 per 31.07.2019 mit Kündigungsfristen von 2 Jahren = 31.07.2017		X	X	X
Spitex Aare Gürbetal Sitzgemeinde Münsingen	Steuerung der Spitex Aare- Gürbetal	Anschluss-gemeinde	Kündigung auf Ende Jahr Kündigungsfrist 1 Jahr		X	X	X
Spitex Region Gant- risch Sitzgemeinde Riggis- berg	Steuerung der Spitex	Anschluss-gemeinde		X			
ZSO Gürbetal Sitzgemeinde Belp	Betrieb Zivilschutz-organisation Gürbetal Gemeinden Belp, Belpberg, Gelterfingen, Gerzensee, Kaufdorf, Kehrsatz, Kirchdorf, Niedermuhern, Noflen, Toffen Wald und Wattenwil	Anschluss-Gemeinde (Vertrag über die Zusammenarbeit im Zivilschutz)	Kündigung auf Ende Jahr Kündigungsfrist 1 Jahr	X	X	X	X
Regionales Führungs- organ (RFO) Gürbetal Nord Sitzgemeinde Belp	Das RFO kommt bei grösseren Notlagen oder Katastrophen zum Einsatz, wenn mehrere Gemeinden betroffen oder die örtlichen Führungsorgane einer einzelnen Gemeinde die Notlage nicht mehr allein bewältigen können.	Anschlussge-meinde	Kündigung auf Ende Jahr Kündigungsfrist 1 Jahr	X			
Aktiengesellschaft							
Alterssitz Neuhaus Aaretal AG	Betrieb Altersheim	Aktionärin	2 Jahre auf Ende Vertragsende (Aktionärsbindungsvertrag)		X	X	
		Vereinbarung Ausübung Aktionärsrechte (Aktionärsbindungsvertrag)	Vertragsdauer 10 Jahre (2017 – 2026) 2 Jahre auf Ende des zehnten Jahres. Autom. Verlängerung um 5 Jahre		X	X	
Altersheim Oberdiess- bach AG	Aufnahme betagter Menschen	Aktionärin	(Aktionärsbindungsvertrag) Beteiligungsverhältnisse an Gesellschaft bis 31.12.2022 Vorbehalten Gde.fusionen		X		
AVAG Mit Sitz in Thun	Kehrrechtverwertung	Aktionärin		X	X	X	X
		Vereinbarung betreffend Sackgebührenmodell	6 Monate auf Ende Monat = 30.06.2017		X	X	X
		Vereinbarung Anlieferung bzw. Annahme Altglas	6 Monate auf Ende Monat = 30.06.2017		X		
		Vereinbarung Abgeltung Inkonvenienzen aus AVAG	Ende voraussichtl. Ende 2017 wenn Deponie fertig aufgefüllt		X		

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Bemerkungen (Kündigungsfristen)	Gelterfingen	Kirchdorf	Mühledorf	Noflen
Vereine							
Altersheim Riggishof Riggisberg	Betrieb Altersheim	Mitglied	Austritt auf Ende Jahr	X		X	X
		Vereinbarung Ausübung Aktionärsrechte (Aktionärsbindungsvertrag)	Vertragsdauer 10 Jahre (2017 – 2026) 2 Jahre auf Ende des zehnten Jahres				X
Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland	Herausgabe des Anzeigers als gesetzliches Publikationsorgan	Mitglied	Kein Austritt möglich	X	X	X	X
Bärner Jugendtag	Förderung Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen	Mitglied	Austritt auf Ende Kalenderjahr Kündigungsfrist 3 Monate		X	X	
Berner Wanderwege	Förderung des Wanderns und des Wandertourismus im Kanton Bern	Mitglied	6 Monate auf Ende Jahr	X	X	X	X
		Leistungsvereinbarung	6 Monate auf Ende Jahr = 30.06.2017	X		X	X
Bernische Ortspolizeivereinigung	Wahrung der ortspolizeilicher Interessen	Mitglied	Austrittserklärung auf Ende Jahr möglich. Wird zu Beibehaltung empfohlen. Gute Inputs und Treffen.			X	
Bernischer Zivilschutzverband	Der Verband bezweckt die Unterstützung des Zivilschutzes als Mittel der Behörden zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und der Auswirkung bewaffneter Konflikte	Mitglied	Die Auflösung der Vereinigung kann mit zwei Dritteln aller Stimmberechtigten beschlossen werden.		X		
Förderverein Region Gantrisch Naturpark Gantrisch	Förderung nachhaltige Entwicklung Region Gantrisch	Mitglied als Parkgemeinde (mittels Vertrag)	Laufzeit Parkvertrag bis Ende 2021. Bei Gemeindefusionen ist jedoch eine vorzeitige Aufhebung möglich --> Zustimmung Trägerschaft und mind. zwei Drittel der Parkgemeinden erforderlich. Frist ist keine genannt.	X	X	X	X
Kantonale Planungsgruppe Bern KPG	Information, Instruktion und Beratung der Mitglieder.	Mitglied	Austritt auf Ende Jahr. Kündigungsfrist 6 Monate. Auflösung durch Beschluss Vereinsversammlung.	X	X	X	X
KITA Region Seftigen	Aufbau und Führung einer Kindertagesstätte	Mitglied	Die Auflösung kann mit zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden		X		X
		Vertrag Führung Kindertagesstätte	6 Monate auf Ende Ermächtigungsperiode 2 Jahre per 31.12.2017= 30.06.2017		X		X
Lungenliga Bern	Bekämpfung, Beratung + Prävention	Mitglied	Austritt auf Ende Jahr. Kündigungsfrist 12 Monate	X	X	X	X
Mütter- und Väterberatung Kanton Bern	Beratung der Eltern- und Erziehungsberechtigten	Mitglied	Kündigung auf Ende Kalenderjahr	X	X	X	X

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Bemerkungen (Kündigungsfristen)	Gelterfingen	Kirchdorf	Mühledorf	Noflen
Schweizer Heimatschutz	Die SHS will die Schweiz als gewachsenen Lebensraum schützen, pflegen	Mitglied	Auflösung bedarf 2/3 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen		X	X	
Schweizerischer Gemeindeverband	Durchsetzung der gemeinsamen Interessen der Schweizer Gemeinden	Mitglied			X		
Trägerverein Seespiegel (vormals Ortsverein Kirchdorf und Umgebung)	Herausgabe des Seespiegels	Mitglied	Auslösung 2/3 der anwesenden Mitglieder		X	X	
Verband bernische Gemeinden	Koordiniert und vertritt Interessen der bern. Gemeinden bei deren Aufgabenerfüllung	Mitglied	Austritt auf Ende Jahr Kündigungsfrist 6 Mte.	X	X	X	X
Stiftungen							
Stiftung EKW; Einsatzkosten der Gemeinden in a.o. Lagen	Einsatzkosten in a.o. Lagen	Mitglied von Amtes werden	Auflösung erfolgt wenn Zweck unerreichbar ist.	X	X	X	X
Stiftung Kastanienpark Oberdiessbach (ehemals PBZ)	Betrieb Alters- und Pflegeheim	Mitglied	Vermögen des Gemeindeverbandes PBZ ist an Stiftung übergegangen		X	X	
Genossenschaften							
Flurgenossenschaft Mühledorf	Bau, Betrieb und Unterhalt von Weg- und Entwässerungsanlagen	Genossenschafterin	Die Genossenschaft kann mit dem absoluten Mehr aller bekannten Mitglieder aufgelöst werden. Austritt nicht möglich - Landbesitz			X	
Genossenschaft Sportanlage Sagibach (Sportzentrum Aaretal)	Einrichtung, Betrieb und Unterhalt einer Mehrzweckanlage	Genossenschafterin	Auslösung 2/3 der anwesenden Mitglieder Vereinsmitglieder		X		X
Volkshochschule Aare/Kiesental	Erwachsenen-bildung	Genossenschafterin				X	
		Vereinbarung Einbürgerungskurse und Sprachstandanalysen	6 Monate auf Ende Jahr = 30.06.2017		X		X
Wohnheim Riggisberg	Betrieb Wohnheim Riggisberg für betreuungs- und pflegebedürftige Erwachsene	Genossenschafterin	Liquidation mit 2/3 Mehrheit der Genossenschaftsversammlung	X		X	X
Waldgenossenschaft Noflen	Rationale Waldbewirtschaftung Absatzerleichterung durch gemeinsame Lagerplätze	Genossenschafterin	Auflösung mit absolutem Mehr				X
Flurgenossenschaft Uetendorf-Limpachmöser		Genossenschafterin			X		X
Andere Verbindlichkeiten							
gggfon- Gemeinsam gegen Gewalt	Informations- und Beratungsangebot zum Thema Gewalt und Rassismus	Gemeindebeitrag	Leistungsvereinbarung via Gemeinde Meikirch		X	X	X

Name	Zweck	Art / Rechtsform	Bemerkungen (Kündigungsfristen)	Gelterfingen	Kirchdorf	Mühledorf	Noflen
	Juko, Verein für soziale und kulturelle Arbeit ggfon	Leistungen ggfon - gemeinsam gegen Gewalt und Raissismus (Leistungsauftrag beteiligte Gemeinden vertreten durch RKBM)	Kündigungsfrist 3 Mte. auf Ende Monate = 30.09.2017		X	X	
Musikschule Münsingen	Der Verein ist Träger der Musikschule Münsingen.	nicht Mitglied im Verein, bezahlt jedoch Schulkostenbeiträge als Gemeinde			X	X	
		Leistungsvertrag	18 Monate (1.5 Jahre) auf Ende Schuljahr = 31.12.2016		X		
Regionale Kadaversammelstelle Belp	Betrieb einer regionalen Kadaversammelstelle	Zusammenarbeit Abrg. Aufwandüberschuss Kostenverteilungsschlüssel	Austritt möglich mit schriftlicher Erklärung. Keine Kündigungsfrist	X		X	
Kadaversammelstelle Bugistein Einwohnergemeinde Burgistein	Betrieb einer regionalen Kadaversammelstelle	Vertrag	Nach Ablauf 5 Jahren Kündigungsfrist 2 Jahre erstmals 31.12.2018 = 31.12.2016		X		X
Schiessanlage Gerzensee	Gemeinsame Nutzung der Schiessanlage zusammen mit Kirchdorf, Mühledorf, Noflen	Vertrag betreffend Nutzung Schiessanlage Gerzensee	Verlängerung jeweils um 1 Jahr Kündigungsfrist 6 Mte. auf Ende Jahr = 30.06.2017		X	X	X